



stadtturnverein
*wil*¹⁸⁵⁹
statuten





statuten

<i>Kapitel</i>		<i>Seite</i>	<i>Artikel</i>
I	Name und Sitz	3	1 und 2
II	Zweck und Zugehörigkeit	3	3 – 8
III	Mitgliedschaft	4	9 – 29
IV	Organisation	7	30 – 38
V	Datenschutz	7	39 – 47
VI	Finanzen und Haftung	8	48 – 57
VII	Organe	10	58 – 102
VII a)	Mitgliederversammlung	10	59 – 79
VII b)	Mitgliederrat	12	80 – 86
VII c)	Vorstand Verein	14	87 – 97
VII d)	Projektgruppen	15	98
VII e)	Revisoren	15	99 – 102
VIII	Sportsparte	16	103 – 113
IX	Selbstständige Riege	17	114 – 124
X	Sportplatz Sonnenhof Wil (Turnwiese)	18	125 – 131
XI	Schlussbestimmungen	19	132 – 138

PRÄAMBEL

Das Leitbild des Stadttturnverein Wil ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

Der sprachlichen Vereinfachung und damit besseren Lesbarkeit wegen, werden in diesen Statuten verwendete Personenbezeichnungen in gleicher Weise für die weibliche und männliche Form verwendet.

Genehmigt durch die ausserordentliche Vollversammlung vom 24. September 2020.

Teilrevision 163. Mitgliederversammlung vom 31. März 2022.



I NAME UND SITZ

Artikel 1

- 1 Der Stadttturnverein Wil (nachfolgend Stadttturnverein genannt), gegründet 1859, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Name

Artikel 2

- 1 Der Sitz des Stadttturnvereins ist die Stadt Wil SG.

Sitz

II ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT

Artikel 3

- 1 Der Stadttturnverein bietet ein attraktives Sportangebot für alle Altersgruppen. Er schafft ein Umfeld, das seine Mitglieder anspricht, damit sie sportlich erfolgreich sind und Freude an der Bewegung haben.
- 2 Der Stadttturnverein ermöglicht entsprechende Trainings-, Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten und pflegt aktiv Freundschaft, Geselligkeit und seine Kernwerte.

Ausrichtung

Artikel 4

- 1 Der Stadttturnverein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
- 2 Der Stadttturnverein, seine Mitglieder, Funktionsträger (insbesondere Betreuer, Leiter und Trainer), Schieds- und Wertungsrichter, Angestellte und Beauftragte anerkennen das «Ethik-Statut des Schweizer Sports» von Swiss Olympic, den «Ehrenkodex/Ethik-Charta Sport-verein-t» und verbreitet deren Prinzipien.
- 3 Diesem Ethik-Statut unterstellte Personen, die im Stadttturnverein eine besondere Fürsorge- oder Aufsichtsfunktion ausüben, z.B. als Trainer, Betreuer, als direkte oder indirekte Vorgesetzte von Betreuern oder als Vorgesetzter von Angestellten des Stadttturnvereins sind verpflichtet, erkannte Ethikverstösse Swiss Sport Integrity zur Kenntnis zu bringen.
- 4 Der Stadttturnverein unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports, kooperiert uneingeschränkt mit Swiss Sport Integrity und garantiert den Schutz der meldenden Personen.

Ethik

Artikel 5

- 1 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten.
- 2 Der Stadttturnverein und seine Mitglieder unterstehen dem Dopingstatut von Swiss Olympic und dessen Ausführungsbestimmungen.

Doping

Artikel 6

- 1 Der Stadttturnverein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.
- 2 Parteipolitisch ist er unabhängig und konfessionell neutral.
- 3 Er setzt sich für die Interessen des Stadttturnvereins gegenüber Sport, Politik und Wirtschaft ein, vertritt diesen und fördert die gesellschaftliche Anerkennung sowie Positionierung in der Öffentlichkeit.

Unabhängigkeit

Artikel 7

- 1 Der Stadttturnverein ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV), des St. Galler Turnverbandes (SGTV) und des Kreisturnverbandes Toggenburg (KTVT) und kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden im Sportbereich (z.B. Regionaler Volleyballverband Nordostschweiz [RVNO], Swiss Volley und Regionales Leistungszentrum Ostschweiz [RLZO]) beitreten.
- 2 Seine Mitglieder sind in der Regel zusätzlich Mitglied des Fachverbandes der von ihnen betriebenen Sportart.
- 3 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zugehörigkeit zu Verbänden verschiedener Sportbereiche und Mitgliedschaft von Fachverbänden.

Mitgliedschaft
in anderen
Verbänden



Artikel 8

- 1 Der Stadttturnverein kann Mitglied anderer Vereine oder Organisationen werden, sofern deren Tätigkeit in seinem Interesse liegt. Die Statuten solcher Organisationen dürfen mit seinen eigenen nicht im Widerspruch stehen.
- 2 Er kann sich durch eine solche Organisation in anderen Gremien vertreten lassen.
- 3 Eine solche Mitgliedschaft muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

**Mitglied
in anderen
Vereinen und
Organisationen**

III MITGLIEDSCHAFT

Artikel 9

- 1 Dem Stadttturnverein kann jeder, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Religion oder Nationalität beitreten.

Mitglieder

Artikel 10

- 1 Der Stadttturnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Jugendmitglieder
 - b) Juniorenmitglieder
 - c) Aktivmitglieder
 - d) Leistungssportler
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Gönner

**Mitglieder-
kategorien**

Artikel 11

- 1 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie 15 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
- 2 Die Sparten regeln im Spartenreglement Zulassung und Rechte von Vertretungen durch Erziehungsberechtigte dieser Mitglieder im Führungsteam oder der Spartenversammlung.

**Jugend-
mitglieder**

Artikel 12

- 1 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche und junge Erwachsene ab dem Kalenderjahr, in dem sie 16 Jahre alt werden, bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie 20 Jahre alt werden.

**Junioren-
mitglieder**

Artikel 13

- 1 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.

Aktivmitglieder

Artikel 14

- 1 Leistungssportler sind Mitglieder, welche eine vom Stadttturnverein, von Swiss Olympic oder anderen Verbänden entsprechend definierte Sportart betreiben (Bsp. Kunstturnen). Sie müssen verbandsspezifische Bedingungen (z.B. Eignungstest, Nomination durch Verband usw.) erfüllen, um in diese Mitgliederkategorie aufgenommen zu werden.
- 2 Leistungssportler gehören den Mitgliederkategorien Jugend, Junior oder Aktive an.
- 3 Aufgrund der grossen Anzahl von Trainingseinheiten und Wettkampfteilnahmen und dem Bedarf an speziell ausgebildeten Leitenden entstehen hohe Kosten für den Stadttturnverein. Ein Leistungssportler hat sich deshalb zusätzlich zum Mitgliederbeitrag mit einem Leistungssportbeitrag daran zu beteiligen.
- 4 Leistungssportler mit Zugehörigkeit zu einem anderen Stammverein (ohne zusätzliche Mitgliedschaft im Stadttturnverein Wil) und Teilnahme an Leistungssport-Trainings des Stadttturnverein werden vom Mitgliederbeitrag des Stadttturnverein befreit. Sie zahlen einzig den Leistungssportbeitrag und sind nicht Mitglied des Stadttturnverein.

Leistungssportler

Artikel 15

- 1 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den Stadttturnverein. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.
- 2 Sie werden auf Antrag des Mitgliederrats durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 3 Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer Sparte bzw. selbstständigen Riege.
- 4 Deren Verbandsbeiträge trägt der Verein.

Ehrenmitglieder



Artikel 16	
<ol style="list-style-type: none"> 1 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht. 2 Die Mitgliedschaft wird durch die Einzahlung des Jahresbeitrages erworben. 	Gönner
Artikel 17	
<ol style="list-style-type: none"> 1 Mitglieder von selbstständigen Riegen des Stadttturnvereins werden durch Delegierte an der Mitgliederversammlung vertreten. 2 Diese haben volles Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung. 	Mitglieder von selbstständigen Riegen
Artikel 18	
<ol style="list-style-type: none"> 1 Mehrfachmitgliedschaften von Aktivmitgliedern, d.h. Mitglied in zwei oder mehr Sportsparten oder selbstständigen Riegen, sind möglich. 2 Als Mitgliederbeitrag wird der Beitrag der Sportsparte oder selbstständigen Riege mit dem höchsten Jahresbeitrag bzw. den Teams oder Gruppen einer Sparte oder selbstständigen Riege, in dem das Mitglied Leistungen beansprucht verrechnet. Bei Beanspruchung von Leistungen verschiedener Teams oder Gruppen werden Beiträge an Verbände nur einmal pro Mitglied berechnet 	Mehrfach Mitgliedschaft
Artikel 19	
<ol style="list-style-type: none"> 1 Interessierte können dem Stadttturnverein jederzeit mittels eines Beitrittsgesuchs an eine Sportsparte oder selbstständige Riege beitreten und dadurch an den Trainings teilnehmen. 2 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des erziehungsberechtigten Vertreters. 3 Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Spartenleitung bzw. des Vorstandes der selbstständigen Riege. 	Eintritt
Artikel 20	
<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Mitglieder können die Lizenz eines Sportverbands zur Teilnahme an Wettkämpfen erwerben. 2 Lizenzgebühren müssen zusätzlich zum Mitgliederbeitrag an den Stadttturnverein bezahlt werden. Die Sportsparte oder die selbstständige Riege bestimmt, ob die Lizenzkosten übernommen werden. 3 Die Sportsparte oder die selbstständige Riege entscheidet über die Teilnahme an lizenzpflichtigen Wettkämpfen und erstellt bei Bedarf ein Lizenzreglement. 	Lizenzen
Artikel 21	
<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Übertritt als Aktivmitglied zum Gönner oder umgekehrt kann jederzeit erfolgen. 2 Ebenso der Übertritt von einer Sportsparte in eine andere oder eine selbstständige Riege. 	Übertritt
Artikel 22	
<ol style="list-style-type: none"> 1 Für lizenzierte Sportler gelten die Transferbestimmungen des lizenzierenden Verbandes. 2 Es ist Aufgabe der Sportsparte oder selbstständigen Riege allfällige Transfers reglementkonform abzuwickeln und ein Transferreglement auszuarbeiten. 3 Das Reglement wird durch die Spartenleitung bzw. den Vorstand der selbstständigen Riege in Kraft gesetzt und regelt wer die Kosten der Transfers trägt. 4 Zusätzlich gelten die Bestimmungen für «Beendigung und Austritt». 	Transfer
Artikel 23	
<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. 2 Der Austritt aus dem Stadttturnverein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an die Sportspartenleitung bzw. den Vorstand der selbstständigen Riege möglich. 3 Einem Austrittsbegehren kann, sofern sämtliche Verpflichtungen dem Stadttturnverein gegenüber erfüllt sind, jederzeit stattgegeben werden. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet. 4 Für die Dauer von Auf- oder Abstiegsspielen und während der Vorbereitungsphase auf regionale oder nationale Wettkämpfe ist der Austritt nicht möglich. 5 Für Gönner erlischt die Mitgliedschaft automatisch bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages. 	Beendigung, Austritt



Artikel 24

- 1 Mitglieder, die den Statuten, den Kernwerten, dem Leitbild, den Regeln für die Vereinskultur und Beschlüssen oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Stadttornvereins schaden, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Stadttornverein nicht nachkommen, gegen Ethik- oder Dopingregeln verstossen, müssen durch den Mitgliederrat, auf Antrag der Spartenleitung, dem Vorstand der selbstständigen Riege oder dem Vorstand Verein ohne Angabe von Gründen verwarnt oder ausgeschlossen werden.
- 2 Bei Ausschluss verlieren sie ihre Rechte und jeden Anspruch gegenüber dem Stadttornverein.
- 3 Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen beim Mitgliederrat schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig mit einfachem Mehr.
- 4 Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5 Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand Verein ausgeschlossen werden.

Artikel 25

- 1 Den Angehörigen der Kategorien Aktiv-, Jugend- und Juniorenmitglieder sowie den Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:
 - a) Stimm- und Wahlrecht im Rahmen der vorliegenden Statuten.
 - b) Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen.
- 2 Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Statuten, des Leitbilds und der Regeln für die Vereinskultur.

Artikel 26

- 1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Stadttornvereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe, die Regeln für die Vereinskultur sowie Leitbild und Kernwerte zu befolgen und die Reglemente der Verbände zu beachten.
- 2 Mit dem Vereinseintritt beginnt auch die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr.
- 3 Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.
- 4 Von den Mitgliedern (ausser Gönner) wird erwartet, bei Aktivitäten gemäss Jahresprogramm des Stadttornvereins und seiner Sportsparten bzw. selbstständigen Riegen mitzuhelfen.

Artikel 27

- 1 Der Mitgliederbeitrag setzt sich bei den Sportsparten aus dem Beitrag für die Sportsparte und dem Beitrag für den Stadttornverein zusammen.
- 2 Die selbstständigen Riegen zahlen keinen Beitrag an den Stadttornverein.
- 3 Der Mitgliederbeitrag für den Stadttornverein (inkl. Gönnerbeiträge) wird jährlich von der Mitgliederversammlung auf Antrag Mitgliederrat verabschiedet.
- 4 Der Mitgliederbeitrag an die Sportsparten wird von den Sportsparten definiert. Der Mitgliederbeitrag der selbstständigen Riegen wird an ihren Riegenversammlungen festgelegt.

Artikel 28

- 1 Folgende Mitglieder sind von der Beitragspflicht (Verein, Sportsparte und selbstständige Riege) befreit:
 - a) Mitglieder mit einer Funktion im Vorstand Verein und in der Sportspartenleitung bzw. Vorstand selbstständige Riege.
 - b) Trainer und Leiter, die ihr Amt für den Stadttornverein ausüben und mindestens eine Trainingseinheit pro Woche dafür einsetzen.
 - c) Schiedsrichter und Kampfrichter mit regelmässigen Einsätzen.
 - d) Ehrenmitglieder.
- 2 Bei Mitgliedschaft von mehreren Teams oder Gruppen beschränkt sich die Befreiung vom Mitgliederbeitrag auf das Team bzw. die Gruppe, in der eine Funktion gemäss Abs. 1 ausgeführt wird.

Ausschluss

Rechte

Pflichten

Mitgliederbeiträge

Befreiung Mitgliederbeitrag



Artikel 29

- 1 Jedes Mitglied ist für sein Verhalten persönlich verantwortlich.
- 2 Für Strafen oder Bussen, die es wegen sportlichem oder persönlichem Fehlverhalten erhält, muss es selbst aufkommen.
- 3 Der Stadtturnverein verrechnet fehlbaren Mitgliedern und Mannschaften finanzielle Umtriebe, die aus dem Verhalten einzelner Mitglieder und Mannschaften entstehen.

Bussen

IV ORGANISATION

Artikel 30

- 1 Der Stadtturnverein umfasst:
 - a) Sportsparten
 - b) Selbstständige Riegen

Sportsparten und selbstständige Riegen

Artikel 31

- 1 Über alle Sitzungen des Vereins, der Sportsparten, der selbstständigen Riegen, der Spartenversammlung und dem Mitgliederrat sowie Vorstands- und Projektsitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

Artikel 32

- 1 Als Funktionsträger werden alle Mitglieder bezeichnet, welche eine Funktion (z.B. Trainer, Leiter, Präsident, Leiter Finanzen usw.) im Stadtturnverein ausüben.

Funktionsträger

Artikel 33

- 1 Die Detailaufgaben des Vorstandes, der Funktionsträger und Projektgruppen sind in Reglementen und Funktionsbeschreibungen verbindlich zu umschreiben.
- 2 Für den Erlass der Reglemente und Funktionsbeschreibungen ist die Zustimmung des Vorstandes Verein notwendig.

Reglemente und Funktionsbeschreibungen

Artikel 34

- 1 Der Stadtturnverein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.
- 2 Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Funktionsbeschreibung festzulegen.
- 3 Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Archiv

Artikel 35

- 1 Der Stadtturnverein unterstützt die Freiwilligenarbeit aktiv und stärkt das Ehrenamt.
- 2 Führungsaufgaben werden an kompetente Ehrenamtliche übertragen, die wenn möglich über entsprechende Erfahrung in ihrem Sachgebiet verfügen.

Freiwilligenarbeit

Artikel 36

- 1 Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten werden dort, wo das Ehrenamt an seine Grenzen stösst, qualifizierte und ausgewiesene Personen im Teilzeitpensum mit entsprechender Entschädigung angestellt.

Teilzeitpensum

Artikel 37

- 1 Die Mitglieder des Stadtturnvereins werden regelmässig über die aktuellen Aktivitäten, Sportereignisse und Resultate informiert.

Kommunikation, Information

Artikel 38

- 1 Verantwortlich für das Krisenmanagement und das Krisenkonzept ist der Krisenstab des Stadtturnvereins.
- 2 Die Mitglieder des Krisenstabs und Interventionsteams werden durch den Vorstand Verein nominiert.

Krisenstab Interventionsteam

V DATENSCHUTZ

Artikel 39

- 1 Der Stadtturnverein nimmt Datenschutz ernst und behandelt seine Mitgliederdaten mit äusserster Sorgfalt, damit geschützte Daten ohne Einverständnis des Mitglieds nicht an die Öffentlichkeit oder in falsche Hände geraten.
- 2 Wir halten uns an die Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

Grundsatz



Artikel 40

- 1 Der Schutz der Vertraulichkeit und Integrität von Informationen basiert auf dem «Verhältnismässigkeitsprinzip»: Es erlaubt nur die Bearbeitung jener Mitgliederdaten, die tatsächlich für die Vereinsführung nötig sind.
- 2 Es werden nur die Daten aus dem Beitrittsgesuch/Datenblatt verwendet.

Verhältnismässigkeit

Artikel 41

- 1 Durch Unterschrift des Beitrittsgesuchs/Datenblattes gibt jedes Mitglied die Einwilligung zur Bearbeitung der erhobenen Daten.

Einwilligung

Artikel 42

- 1 Innerhalb des Stadttornvereins beschränkt sich die Bekanntgabe von Mitgliederdaten auf Listen mit Vorname, Name, Geburtsdatum, Post- und E-Mail-Adresse sowie Telefonnummer.
- 2 Diese werden für administrative und organisatorische Bedürfnisse oder zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten (z.B. Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, Art. 64 Abs. 3 ZGB) an Funktionsträger abgegeben.
- 3 Alle weiteren Informationen über Mitglieder gelten als geschützte Daten.
- 4 Die Weitergabe von Mitgliederdaten (Vorname, Name, Post- sowie E-Mail-Adresse, Telefon-Nummer, Geburtsdatum und Geschlecht) an Dritte ausserhalb des Stadttornvereins erfolgt mit folgendem Zweck:
 - a) An Verbände z.B. Schweizerischen Turnverband für die Mitgliederdatei sowie an die Sportversicherungskasse STV (SVK-STV).
 - b) Für Lizenzen und Anmeldungen an Wettkämpfe/Turniere.

Transparenz

Artikel 43

- 1 Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- 2 Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 3 Für alle weiteren Verwendungen muss der Vorstand Verein die Einwilligung eines jeden Mitglieds einholen.

Zweckbindung

Artikel 44

- 1 Im Internet werden nur sportliche Ergebnisse (z.B. Berichte, Ranglisten) veröffentlicht.
- 2 Dabei werden nur Name, Vorname; Jahrgang und Resultat des Mitglieds bekanntgegeben.

Internet

Artikel 45

- 1 Durch Unterschrift des Beitrittsgesuchs/Datenblattes geben die Mitglieder ihr Einverständnis, dass der Stadttornverein auch diejenigen Bilder von Vereinsanlässen, auf welchen das Mitglied erkennbar ist, zeitlich und räumlich unbegrenzt sowie entschädigungslos für Marketingmassnahmen und zur Veröffentlichung im Internet oder sonstigen Medien nutzen kann.

Foto- und Videoaufnahmen

Artikel 46

- 1 Jedes Mitglied hat das Recht beim Vorstand Auskunft zu verlangen, ob und welche Daten über das Mitglied bearbeitet werden.

Auskunftsrecht

Artikel 47

- 1 Eine einmal erteilte Einwilligung kann grundsätzlich jederzeit zurückgezogen werden.
- 2 Verursacht ein solcher Rückzug Aufwände, kann eine Übernahme dieser Aufwände durch die zurückziehende Person verlangt werden.

Rückzug der Einwilligung

VI FINANZEN UND HAFTUNG

Artikel 48

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Rechnungsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen.
- 2 Bilanz und Erfolgsrechnung sind vorab vom Vorstand Verein und abschliessend von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Geschäftsjahr



Artikel 49

Finanzierung

- 1 Der Stadtturnverein und die Sportsparten finanzieren sich durch:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
 - c) Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
 - d) Beiträge von «Jugend+Sport»
 - e) Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
 - f) Einnahmen aus Sponsoring
 - g) Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - h) Erträge aus dem Vereinsvermögen

Artikel 50

Ausgaben

- 1 Die Ausgaben des Stadtturnvereins und der Sportsparten sind insbesondere:
 - a) Verbandsbeiträge
 - b) Personalkosten
 - c) Verwaltungskosten
 - d) Turnbetriebskosten
 - e) Teilnahme an den von Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
 - f) Funktionsträger-Ausbildungen
 - g) Nachwuchsförderung
 - h) Geräte- und Materialanschaffungen und -Unterhalt
 - i) Entschädigungen an Funktionsträger, Teilpensen und externe Mitarbeiter
 - j) Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
 - k) Gesellschaftliche Anlässe
 - l) weitere durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand beschlossene Ausgaben
 - m) ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausgabenkompetenz

Artikel 51

Vermögens- anlage

- 1 Das Vereinsvermögen ist mündelsicher anzulegen, um Risiken zu vermeiden.
- 2 Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Anlagen deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.
- 3 Mit dem Vermögen dürfen keine riskanten Anlagen oder Spekulationsgeschäfte getätigt werden.

Artikel 52

Fonds

- 1 Der Stadtturnverein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten.
- 2 Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Mitgliederversammlung.

Artikel 53

Verwaltung von Fonds

- 1 Die Fonds sind nicht Bestandteil der Erfolgsrechnung.
- 2 Sie sind gesondert auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

Artikel 54

Gewinn, Verlust

- 1 Der Stadtturnverein handelt nicht gewinnorientiert.
- 2 Wird durch die Ausübung der Vereinstätigkeit dennoch ein Gewinn oder Verlust erzielt, muss dieser sofern von der Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, über das Eigenkapital, bestehende Fonds oder Rückstellungen verbucht werden.

Artikel 55

Finanzplanung

- 1 Der Vorstand sorgt für eine rollende Finanzplanung und plant genügend Liquidität und Vereinsvermögen, um die Vereinsaktivitäten sicherzustellen.
- 2 Er trägt die Verantwortung für ein längerfristig ausgeglichenes Budget. Einnahmen, Mitgliederbeiträge und Ausgaben sind durch den Vorstand rechtzeitig anzupassen und vom Mitgliederrat zu genehmigen, um dieses Ziel zu erreichen.
- 3 Droht Zahlungsunfähigkeit muss der Vorstand Verein umgehend eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.



Artikel 56

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Stadttornvereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
- 2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Stadttornvereins, der Sportsparten und der selbstständigen Riegen ist ausgeschlossen.
- 3 Vorbehalten bleiben die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB und strafbare Handlungen.

Haftung

Artikel 57

- 1 Der Stadttornverein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.
- 2 Als Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes ist die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) für alle Mitglieder des Stadtturnverein (ausser Gönner und Leistungssportler, die Mitglied eines anderen Stammvereins sind) obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.
- 3 Die Versicherungsprämie wird vom Stadttornverein entrichtet.
- 4 Unfälle und Haftpflichtfälle sind dem Vorstand Verein unverzüglich zu melden.
- 5 Bei ungenügendem Versicherungsschutz eines Mitgliedes können der Stadttornverein und seine Funktionsträger in keinem Fall in irgendeiner Weise belangt werden.

Versicherungen

VII ORGANE

Artikel 58

- 1 Die Organe des Stadttornvereins sind
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Mitgliederrat
 - c) Revisoren
 - d) Vorstand Verein
 - e) Sportspartenleitungen
 - f) Sportspartenversammlungen Sportsparte
 - g) Projektgruppen

Organe

VII a) MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 59

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadttornvereins.
- 2 Sie wird alljährlich im 1. Quartal des Jahres zur Behandlung und Erledigung der Vereinsgeschäfte durchgeführt.

Ordentliche Mitgliederversammlung

Artikel 60

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand Verein einberufen.
- 2 Die Bekanntgabe des Datums einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens sechs Wochen im Voraus.
- 3 Die Mitglieder werden mindestens zehn Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.
- 4 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5 Digitale Einladungen (z. B. per E-Mail, Apps usw.) sind gültig.

Einberufung

Artikel 61

- 1 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann zur Beurteilung von umstrittenen und/oder dringenden Geschäften von der Mitgliederversammlung, vom Vorstand Verein oder von einem Fünftel der Mitglieder (ausser Gönner) durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.
- 2 Der Mitgliederrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen unter Angabe von Gründen und der Traktanden eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
- 3 Sie muss innerhalb von 60 Tagen durchgeführt werden.
- 4 Die Einladung muss mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge versandt werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung



Artikel 62

- 1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen
 - a) Appell
 - b) Wahl der Stimmenzähler
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Präsidenten Vorstand Verein
 - g) Wahl der übrigen Mitglieder Vorstand Verein
 - h) Wahl des Präsidenten Mitgliederrat
 - i) Wahl der Revisoren
 - j) Genehmigung des Jahresbudgets
 - k) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - l) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
 - m) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern, dem Mitgliederrat oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
 - n) Genehmigung von Änderungen des Leitbildes
 - o) Genehmigung von Änderungen der Statuten
 - p) Genehmigung von Gründung neuer Sportsparten
 - q) Ernennungen, Ehrungen
 - r) Entscheidung über Ausschlussrekluse von Mitgliedern
 - s) Beschlussfassung über die Auflösung des Stadttturnvereins

Aufgaben und Kompetenzen

Artikel 63

- 1 Das Einreichen von Traktanden zuhanden einer Mitgliederversammlung hat spätestens fünf Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand Verein zu erfolgen.

Traktandierungsanträge

Artikel 64

- 1 Anträge zu den einzelnen Traktanden müssen, nach Ablauf der Frist für Traktandierungsanträge, an der Mitgliederversammlung bei deren Verhandlung gestellt werden.

Anträge zu einzelnen Traktanden

Artikel 65

- 1 Mit Ausnahme der Gönner sowie Leistungssportler mit anderer Stammverein-Mitgliedschaft und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden und haben das Recht Anträge zu stellen.
- 2 Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
- 3 Die gewählten Mitglieder des Vorstand Verein haben ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer selbstständigen Riege an der Mitgliederversammlung volles Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Stimm-, Wahl- und Antragsrecht

Artikel 66

- 1 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern von der Mitgliederversammlung nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Wahlen und Abstimmungen

Artikel 67

- 1 Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion oder Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 2 Bei Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt.
- 3 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Erforderliches Mehr

Artikel 68

- 1 Jede Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden eine Anzahl Stimmenzähler durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Wahlvorgang

Artikel 69

- 1 Das Abstimmungs- und Wahlbüro wird durch die Revisoren gestellt.

Abstimmungs- und Wahlbüro

Artikel 70

- 1 Das Abstimmungs- und Wahlbüro hat über die anwesenden Mitglieder eine Präsenzliste zu führen. Die Präsenzliste wird dem Vorstand zur Verfügung gestellt.

Präsenzliste



Artikel 71	
1 Ein Ordnungsantrag wird sofort zur Abstimmung gebracht.	Ordnungsanträge
Artikel 72	Relatives oder einfaches Mehr
1 Das relative oder einfache Mehr entspricht der höheren Anzahl Stimmen, welche ein Kandidat oder Antrag auf sich vereint.	
2 Enthaltungen werden nicht mitgezählt.	
Artikel 73	Absolutes Mehr
1 Eine absolute Mehrheit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimm- und Wahlberechtigten für einen bestimmten Vorschlag oder Kandidaten stimmen.	
2 Enthaltungen werden mitgezählt und gelten als Neinstimmen.	
Artikel 74	Zweidrittel Mehrheit
1 Die Zweidrittelmehrheit entspricht 2/3 der abgegebenen Stimmen. Gebrochene Zahlen werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet.	
2 Enthaltungen werden als gültige Stimmen mitgezählt.	
3 Beispiel: Anwesende Stimmberechtigte 89; $2/3 \times 89 = 59.33$, ergibt aufgerundet 60 Stimmen.	
Artikel 75	Zwanzig Prozent der Mitglieder
1 Als Basis (100%) gilt die Anzahl Mitglieder gemäss zuletzt erstelltem Mitgliederverzeichnis.	
2 Diese Zahl wird durch 5 geteilt (20%). Gebrochene Zahlen werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet.	
3 Beispiel: 423 stimmberechtigte Mitglieder geteilt durch 5 = 84,6, ergibt aufgerundet 85.	
Artikel 76	Vorgehen bei Abstimmungen über mehrere Anträge
1 Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungsanträgen und Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.	
2 Den zuletzt eingereichten Antrag dem Zweitletzten gegenüberstellen. Der unterlegene Antrag scheidet aus.	
3 Der verbleibende Änderungsantrag wird dem nächsten gegenüber gestellt usw., bis der zuletzt verbleibende Änderungsantrag dem ursprünglichen Antrag gegenübersteht.	
4 Über den zuletzt verbleibenden Antrag wird endgültig abgestimmt.	
Artikel 77	Antrag mit einem Gegenantrag
1 Der Antrag mit der höheren Stimmenzahl obsiegt.	
2 Über den zuletzt verbleibenden Antrag wird endgültig abgestimmt.	
Artikel 78	Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten
1 Sobald sich mehr als zwei Kandidaten für ein Amt bewerben bzw. vorgeschlagen werden, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Mehrheit aller abgegebenen, gültigen Stimmen). Enthaltungen werden mitgezählt.	
2 Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr entscheidet im zweiten Wahlgang das einfache Mehr: Der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewinnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.	
3 Erreichen zwei Kandidaten im 2. Durchgang die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.	
Artikel 79	Versammlungsführung
1 Die Versammlung wird vom Präsidenten geleitet.	
VII b) MITGLIEDERRAT	
Artikel 80	Auftrag
1 Der Mitgliederrat des Stadttornvereins ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen.	
2 Er berät und unterstützt die Arbeit des Vorstand Verein.	



- 3 Der Mitgliederrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstand Verein und berät diesen in wichtigen Angelegenheiten auf Vereinsebene. Zu diesen wichtigen Aufgaben gehören u.a. wirtschaftliche Fragen des Stadtturnvereins sowie mitgliederbezogene Themen.
- 4 Der Mitgliederrat erstattet dem Vorstand Verein regelmässig Bericht.

Artikel 81

Kompetenzen

- 1 Der Mitgliederrat kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
- 2 Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen unter Angabe von Gründen und der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- 3 Er kann vom Vorstand Verein jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Stadtturnvereins verlangen oder Einsicht in die Unterlagen des Stadtturnvereins nehmen.
- 4 Er kann Traktandierungsanträge für Sachgeschäfte im Vorstand Verein stellen. Über solche Anträge ist in der nächsten Vorstandssitzung zu entscheiden.
- 5 Darüber hinaus bildet der Mitgliederrat das Vereinsgremium, das als unmittelbares Bindeglied und Sprachrohr zwischen Vorstand Verein und den Mitgliedern wirken soll.
- 6 Der Mitgliederrat soll die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Stadtturnverein vertreten und Vorschläge der Mitglieder in den Stadtturnverein tragen.
- 7 Mitglieder können sich mit ihren Anliegen jederzeit direkt an den Mitgliederrat wenden.

Artikel 82

Zusammensetzung

- 1 Gebildet wird der Mitgliederrat aus Vertretern der Sportsparten: bis 50 Mitglieder zwei Mitglieder im Mitgliederrat, bis 100 drei, bis 200 vier und bis 400 fünf.
- 2 Jede selbstständige Riege wird durch maximal zwei Personen vertreten.
- 3 Alle Sportsparten zusammen können eine Vertretung der Erziehungs-berechtigten mit einer Stimme als Vertreter in den Mitgliederrat nominieren.
- 4 Die einzelnen Sportsparten und selbstständigen Riegen bestimmen ihre Vertretungen selbst.

Artikel 83

Organisation

- 1 Sitzungen des Mitgliederrates leitet der Präsident des Mitgliederrates.
- 2 Für alle übrigen Chargen konstituiert sich der Mitgliederrat selbst.

Artikel 84

Präsident

- 1 Der Präsident des Mitgliederrats wird jedes Jahr direkt von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2 Er kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstand Verein teilnehmen.
- 3 Er ist Mitglied in Projektgruppen, in denen die Geschäfte von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung besprochen und entschieden werden.
- 4 Der Präsident nimmt die Funktion als «Kontaktperson in Krisensituationen» war. Er vermittelt bei Regelüberschreitungen und Grenzverletzungen.
- 5 Bei nicht strafbaren Handlungen wie Verletzung von Anstands- oder vereinsinternen Regeln, greift er ein oder löst das «Case Management» aus.
- 6 Bei strafbaren Handlungen (z. B. sexuelle Übergriffe) beruft er das Interventionsteam oder den Krisenstab ein.

Artikel 85

Aufgaben, Mitgliedschaft

- 1 Der Mitgliederrat ist zuständig für alle Mitgliedschaftsthemen:
 - a) Umwandlungen von Mitgliedschaften auf Antrag der Spartenleitung und Vorstand selbstständige Riege (ausgenommen Gönner selbstständiger Riegen).
 - b) Aussprechen von Verwarnungen und Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern auf Antrag der Spartenleitung, des Vorstands selbstständiger Riegen oder des Vorstand Verein.
 - c) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung.
 - d) Schlichtung und Regelung von aussergewöhnlichen Belangen unter Mitgliedern. Der Mitgliederrat nimmt die Funktion des «Case Managements» im Rahmen der Regeln für die Vereinskultur war.



Artikel 86

Aufgaben

- 1 Der Mitgliederrat ist zusätzlich für folgende allgemeine Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Beratung des vom Vorstand Verein erstellten Jahresbudgets und Vorlage zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung.
 - b) Bewilligung von dringlichen Budgetüberschreitungen im Rahmen von 10% des Gesamtbudgets, welche die Ausgabenkompetenzen Vorstand Verein übersteigen.
 - c) Beschlussempfehlung über die Jahresrechnung des Stadtturnvereins an die Mitgliederversammlung.
 - d) Der Mitgliederrat kann der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Art und Höhe der Beiträge und Umlagen unterbreiten.
 - e) Die Sitzungen des Mitgliederrates finden mindestens zweimal pro Jahr statt, im Übrigen so oft es die Erfordernisse verlangen.
 - f) Wird in einer Sitzung des Mitgliederrates eine Angelegenheit behandelt, die ein Vereinsmitglied eingebracht hat, das dem Mitgliederrat nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen.

VIIc) **VORSTAND VEREIN**

Artikel 87

Führung

- 1 Der Vorstand Verein ist das Führungsorgan des Stadtturnvereins.
- 2 Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Artikel 88

Zusammen- setzung

- 1 Der Vorstand Verein setzt sich aus mindestens drei gewählten Mitgliedern sowie den Sportspartenleitern und dem Präsidenten der selbstständigen Riegen zusammen.
- 2 Der Sportleiter Erwachsene (esa) und der Sportleiter Nachwuchs (J+S) nehmen bei Bedarf an den Vorstandssitzungen teil.

Artikel 89

Wahl, Amtsdauer

- 1 Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die maximale Amtszeit ist auf zehn Jahre beschränkt.
- 3 Rücktritte aus dem Vorstand Verein sind nach Bekanntwerden zu melden oder aber spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand Verein einzureichen.
- 4 Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds.
- 5 Für die Wahl in den Vorstand Verein ist keine Mitgliedschaft erforderlich.

Artikel 90

Konstituierung

- 1 Der Vorstand Verein konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den Leiter Finanzen vertreten.
- 2 Ämterkumulation ist möglich.

Artikel 91

Aufgaben

- 1 Der Vorstand Verein hat folgende Aufgaben:
 - a) Führung des Stadtturnvereins nach den Grundsätzen des Leitbilds und der Statuten
 - b) Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse
 - c) Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
 - d) Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets
 - e) Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)
 - f) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
 - g) Einsetzen von Arbeitsgruppen (Fachgruppen) und Projektgruppen für befristete Aufgaben und Projekte
 - h) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - i) Der Vorstand Verein führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Stadtturnverein nach aussen

Artikel 92

Kompetenzen

- 1 Der Vorstand Verein verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- 2 Die Kompetenzen des Vorstandes Verein werden im Vorstandsreglement definiert. Dieses ist vom Mitgliederrat zu genehmigen.



Artikel 93

- 1 Die Ausgabenkompetenz des Vorstand Verein richtet sich nach dem von der Mitgliederversammlung bewilligten Budget.
- 2 Ausserhalb des genehmigten Budgets hat der Vorstand Verein für einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von CHF 2 000.00 pro Sachgeschäft, maximal CHF 6 000.00 pro Jahr.
- 3 Für wiederkehrende Ausgaben, die nicht im genehmigten Budget enthalten sind, hat der Vorstand eine Finanzkompetenz von CHF 500.00 pro Sachgeschäft, maximal CHF 1 000.00 pro Jahr.
- 4 Zusätzlich zu diesen Ausgabenkompetenzen kann der Vorstand Verein Bewilligungen für dringende Fälle im Betrag von CHF 2 000.00 pro Jahr oder für wiederkehrende Ausgaben von maximal CHF 500.00 pro Jahr auf Antrag den Sportsparten erteilen.
- 5 In dringenden Fällen kann der Mitgliederrat höhere Ausgaben bewilligen.
- 6 Die Einhaltung der finanziellen Kompetenzen wird von den Revisoren überprüft.

Ausgabenkompetenz

Artikel 94

- 1 Der Vorstand Verein versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens zweimal pro Vereinsjahr.
- 2 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Versammlung

Artikel 95

- 1 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch digital) gültig. Auf dem Zirkulationsweg kommen Beschlüsse bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zustande.
- 2 Der Vorstand Verein entscheidet mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlussfassung

Artikel 96

- 1 Der Vorstand Verein ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit

Artikel 97

- 1 Der Stadttornverein verpflichtet sich rechtsgültig durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- 2 Für einzelne Geschäfte kann der Vorstand Verein Einzelvollmacht erteilen.

Zeichnungsberechtigung

VII d) PROJEKTGRUPPEN

Artikel 98

- 1 Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Verein Projektgruppen gebildet werden. Diese sind gegenüber dem Vorstand Verein zur Rechenschaft verpflichtet.
- 2 Nach Möglichkeit hat ein Mitglied des Vorstands Verein Einsitz zu nehmen.
- 3 In Projekten mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist der Präsident des Mitgliederrates Mitglied.
- 4 Die Aufgabenumschreibung erfolgt in Form von Reglementen, Funktionsbeschreibungen oder schriftlichem Auftrag.

Aufgabe und Kompetenzen

VII e) REVISOREN

Artikel 99

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person für eine Amtszeit von drei Jahren.
- 2 Die Amtsdauer ist auf maximal zwei Amtsperioden beschränkt.
- 3 Der Rücktritt als Revisor ist nach Bekanntwerden zu melden oder aber spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand Verein einzureichen.
- 4 Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Revisors.

Wahl, Zusammensetzung

Artikel 100

- 1 Im Sinne der Gewaltentrennung dürfen die Revisoren keine Funktionsträger des Stadttornvereins sein.

Gewaltentrennung



Artikel 101

Auftrag

- 1 Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung inkl. Fonds, Kassen von Projektgruppen und Abrechnungen von Festanlässen.
- 2 Mindestens einmal jährlich führen sie eine Stichprobe durch.
- 3 Sie erstatten dem Vorstand Verein zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechend Anträge an die Mitgliederversammlung.
- 4 Der schriftliche Revisorenbericht muss dem Vorstand Verein sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- 5 Die Jahresrechnung ist jeweils durch mindestens zwei Revisoren oder eine juristische Person zu kontrollieren.
- 6 Die Revisoren stellen das Wahlbüro der Mitgliederversammlung

Artikel 102

Einsicht

- 1 Die Revisoren dürfen jederzeit Einblick in die Akten und Bücher des Stadtturnvereins nehmen.
- 2 Sie sind berechtigt, während des Jahres die Rechnungsführung zu kontrollieren.

VIII SPORTSPARTE

Artikel 103

Sparten-
versammlung

- 1 *Einberufung:* Dringend zu fassende Beschlüsse einer Sportsparte können der Spartenversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Insbesondere über rein turnerische/sportliche Fragen der Sportsparten und die Beteiligung an Anlässen sowie Reglementsänderungen sind von der Spartenversammlung zu behandeln. Die Spartenversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.
- 2 *Zusammensetzung:* Die Einladung zur Spartenversammlung erfolgt mindestens sieben Tage im Voraus schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder der Sportsparte.
- 3 *Stimm- und Wahlrecht:* Alle Mitglieder der Sportsparte sind stimm- und wahlberechtigt, im Jahr, in dem sie 16 Jahre alt werden und haben das Recht Anträge zu stellen. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Es gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 4 *Vertretung der Erziehungsberechtigten:* Die Sportsparten können eine Vertretung der Erziehungsberechtigten mit vollem Stimm- und Wahlrecht einsetzen.

Artikel 104

Sportsparten-
status

- 1 Die Sportsparten sind vollumfänglich in den Stadtturnverein integriert und unterliegen den Statuten des Stadtturnvereins.
- 2 Jede Sportsparte erstellt ein eigenes Reglement. Dieses bedarf der Zustimmung des Vorstand Verein.
- 3 Änderungen können durch zweidrittel Mehr der an einer Spartenversammlung Anwesenden dem Vorstand Verein zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 4 Die Sportsparten sind durch ihren Leiter im Vorstand Verein stimmberechtigt vertreten.

Artikel 105

Sportarten

- 1 Jede Sportsparte kann eine oder mehrere Sportarten umfassen.

Artikel 106

Aufgabe

- 1 Der Zweck, die Organisation sowie spezielle Regelungen der Sportsparte finden sich im Sportspartenreglement.
- 2 Die Sportsparten stellen den sportlichen Betrieb des Stadtturnvereins sicher:
 - a) Koordination aller sportlichen Trainings- und Wettkampftemen
 - b) Koordination/Absprache mit Sportleiter Erwachsene (esa) und Sportleiter Nachwuchs (J+S) über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, und Turnfesten
 - c) Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den Sportleiter Erwachsene (esa) und Sportleiter Nachwuchs (J+S) zuhanden Vorstand Verein
 - d) Organisation von Trainings und Wettkämpfen
- 3 Die Sportsparten fokussieren sich auf die sportlichen Aktivitäten.
- 4 Administrative Arbeiten können durch den Vorstand Verein sichergestellt werden. Als Unterstützung definiert die Sportsparte eine Koordinationsstelle. Diese stellt den Austausch mit dem Vorstand Verein sicher (Finanzen, Administration, Events usw.).



Artikel 107

Führungsteam

- 1 Das Führungsteam setzt sich mindestens zusammen aus:
 - a) Dem Sportspartenleiter
 - b) Den Sportleitern (pro Sportteam/Riege)
 - c) Koordinationsstelle (Administration und Koordination mit Vorstand Verein)
 - d) Vertretung der Erziehungsberechtigten: Als Interessenvertretung der Jugendmitglieder kann die Sportsparte eine Vertretung der Erziehungsberechtigten nominieren.
- 2 Die Wahl des Führungsteams erfolgt durch die Spartenversammlung.
- 3 Das Führungsteam versammelt sich, wenn es der Sportspartenleiter oder die Mehrheit der Mitglieder als notwendig erachten.
- 4 Zusätzlich unterstützen der Sportleiter Erwachsene (esa) und der Sportleiter Nachwuchs (J+S) in den entsprechenden Themen.

Artikel 108

Nachwuchs

- 1 Die Sportsparten stellen die Nachwuchsförderung in den von ihnen angebotenen Sportarten sicher.

Artikel 109

Gründung

- 1 Neue Sportsparten müssen vorbehältlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung durch Bewilligung des Sportspartenreglements vom Vorstand Verein bestätigt werden.

Artikel 110

Auflösung

- 1 Die Auflösung einer Sportsparte erfolgt mittels eines Antrags einer zweidrittel Mehrheit der an der Spartenversammlung Anwesenden durch den Vorstand Verein.

Artikel 111

Mitgliederbeiträge

- 1 Die Sportsparte definiert den Mitgliederbeitrag für ihre Mitglieder.
- 2 Dieser wird vom Leiter Finanzen Verein in Rechnung gestellt.
- 3 Zusätzlich zum Beitrag an die Sportsparte entrichten die Mitglieder einen Beitrag an den Stadttturnverein, welcher von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Artikel 112

Finanzen

- 1 Die Sportsparte erstellt in Zusammenarbeit mit dem Leiter Finanzen Verein ein Jahresbudget.
- 2 Die Jahresrechnung wird vom Leiter Finanzen Verein erstellt.
- 3 Es ist für jede Sportsparte eine Erfolgsrechnung zu erstellen. Diese wird in der Rechnung des Stadttturnvereins konsolidiert.
- 4 Entschädigungen für Helferdienste an Anlässen des Vereins gehen anteilmässig an die Sportsparte.

Artikel 113

Ausgabenkompetenz

- 1 Die Ausgabenkompetenz der Spartenleitung richtet sich nach dem von der Mitgliederversammlung bewilligten Budget.
- 2 Ausserhalb des genehmigten Budgets hat die Sparten-Leitung für einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von CHF 1 000.00 pro Sachgeschäft, maximal CHF 2 000.00 pro Jahr.
- 3 In dringenden Fällen oder für wiederkehrende Ausgaben kann der Vorstand Verein zusätzliche Ausgaben bewilligen.
- 4 Die Einhaltung der finanziellen Kompetenzen wird vom Vorstand Verein und von den Revisoren überprüft.

IX SELBSTSTÄNDIGE RIEGE

Artikel 114

Status selbstständige Riegen

- 1 Eine selbstständige Riege ist Teil des Stadttturnvereins und unterliegt den Statuten des Stadttturnvereins.
- 2 Sie ist nicht vollumfänglich in den Stadttturnverein integriert.
- 3 Jede selbstständige Riege erstellt ein eigenes Reglement. Dieses bedarf der Zustimmung des Vorstand Verein.



Artikel 115		Sportarten
1 Eine selbstständige Riege kann eine oder mehrere Sportarten umfassen.		
Artikel 116		Aufgabe, Organisation
1 Der Zweck, die Organisation, Organe und Mitgliederrechte sowie spezielle Regelungen der selbstständigen Riege finden sich im Reglement der selbstständigen Riege.		
Artikel 117		Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung
1 Die Mitglieder der selbstständigen Riege können an der Mitgliederversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.		
2 Jede selbstständige Riege wird an der Mitgliederversammlung durch Personen vertreten, welche zusammen maximal fünf Stimmrechte ausüben können.		
3 Der Vorstand der selbstständigen Riege nominiert die Vertreter in die Mitgliederversammlung.		
Artikel 118		Mitgliederrat
1 Jede selbstständige Riege kann maximal zwei Vertreter für den Mitgliederrat nominieren.		
Artikel 119		Vorstand Verein
1 Alle selbstständigen Riegen zusammen haben eine gemeinsame Stimme im Vorstand Verein und nominieren je eine entsprechende Vertretung.		
Artikel 120		Finanzen
1 Die selbstständige Riege hat keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Stadttornvereins und führt eine eigene Finanzrechnung.		
2 Falls eine selbstständige Riege Leistungen vom Stadttornverein bezieht, wird die Entschädigung dafür zwischen dem Vorstand der selbstständigen Riege und dem Vorstand Verein festgelegt.		
3 Der Kassier der selbstständigen Riege übergibt den Jahresabschluss an den Leiter Finanzen Verein zwecks Erstellen der konsolidierten Steuererklärung.		
4 Entschädigungen für Helferdienste an Anlässen des Vereins gehen anteilmässig an die selbstständige Riege.		
Artikel 121		Mitgliederbeiträge
1 Die Mitglieder schulden ihre Mitgliederbeiträge der selbstständigen Riege.		
2 Die Verbandsabgaben werden an den Leiter Finanzen Verein weitergegeben.		
Artikel 122		Gründung
1 Neue selbstständige Riegen müssen vorbehältlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung durch Bewilligung des Riegenreglements vom Vorstand Verein bestätigt werden.		
Artikel 123		Auflösung
1 Die Auflösung erfolgt gemäss dem Reglement der selbstständigen Riege.		
2 Ein allfälliges Vermögen fällt bei Auflösung an den Stadttornverein bzw. an die Sportsparte mit den meisten Übertritten aus der selbstständigen Riege.		
Artikel 124		Übertritt in eine Sportsparte
1 Eine selbstständige Riege kann jederzeit den Übertritt in eine Sportsparte beschliessen.		
2 Die Mitglieder können ohne spezielle Auflagen, unter Einhaltung der gültigen Statuten des Stadttornvereins, in eine bestehende Sportsparte übertreten.		
X	SPORTPLATZ SONNENHOF WIL (TURNWIESE)	
Artikel 125		Eigentum
1 Der Stadttornverein Wil ist Eigentümer des Grundstückes Kat. Nr. 1203, Sportplatz Sonnenhof mit Garderobe und Gerätehaus.		
Artikel 126		Benutzung
1 Aufgrund der Pachtvereinbarung vom 31.07.1991 legt die Stadt Wil als Pächter die Benützungsregelung fest.		
Artikel 127		Unterhalt
1 Der Unterhalt des Sportplatzes geht zu Lasten des Pächters.		



Artikel 128		Finanzielles
<ol style="list-style-type: none"> 1 Der vom Pächter entrichtete jährliche Pachtzins deckt primär die Auslagen der Kosten für Nachwuchs und Ausbildung. 2 Über die Verwendung eines allfälligen Restbetrages bestimmt der Vorstand Verein. 		
Artikel 129		Verkauf
<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Sportplatz darf als Ganzes nicht verkauft werden. Minimale Grenzkorrekturen können vorgenommen werden, wobei nach Möglichkeit Realersatz zu erfolgen hat. 2 Teilverkäufe sollen nur in Ausnahmefällen erfolgen. 3 Wenn immer möglich ist die Variante Baurecht vorzuziehen. 		
Artikel 130		Zweckbestimmung
<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Sportplatz ist in der jetzigen Form zu belassen und darf grundsätzlich keiner anderen Zweckbestimmung zugeführt werden. 2 Belastungen (z.B. Hypothek, Baurecht usw.), Teilverkäufe, Unterterrainveränderungen und eine allfällige Änderung der Zweckbestimmung dürfen nur erfolgen, wenn der entsprechende Antrag an der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit befürwortet wird. 		
Artikel 131		Besonderes
<ol style="list-style-type: none"> 1 Sollte der Stadttornverein aufgelöst werden, so haben die Bestimmungen unter KAPITEL XI der Vereinsstatuten Gültigkeit. 2 Als zusätzliche Bedingung sei jedoch festgehalten, dass der Sportplatz immer als Grünzone erhalten bleiben muss. 3 Die Pachtvereinbarung mit der Stadt Wil ist im Grundbuch eingetragen. 		
XI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Artikel 132		Teil- und Totalrevision
<ol style="list-style-type: none"> 1 Eine Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann nur von mindestens zwei Dritteln der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. 2 Anträge für Statutenänderungen müssen schriftlich bis 31. Dezember (mindestens zwei Monate vor Versammlungsdatum) an den Vorstand Verein eingereicht werden. 		
Artikel 133		Auflösung
<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Auflösung des Stadttornvereins sowie eine Änderung des Vereinszwecks können nur von einer speziell dazu einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. 2 Erforderlich ist dabei eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. 		
Artikel 134		Vermögensverwendung
<ol style="list-style-type: none"> 1 Das sich bei einer Auflösung herausstellende Vermögen und Inventar inkl. der Fonds ist nach Begleichung aller Schulden dem Stadtrat Wil bis zur Neugründung eines «Stadttornverein Wil», zur Verwaltung und Aufbewahrung zu übergeben. 2 Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich. 		
Artikel 135		Sportplatz Sonnenhof
<ol style="list-style-type: none"> 1 Zur Verwaltung des Grundstückes Kat. Nr. 1203 muss bei einer allfälligen Auflösung eine Stiftung gemäss Art. 80 ff ZGB errichtet werden. 2 Dieser Stiftung ist das Grundstück als Vermögen zu widmen, mit der Bestimmung, dass daselbe einem zu gründenden Wiler Sport- oder Turnverein zur Nutzung zur Verfügung stehe. 3 Ein durch das kantonale Amtsnotariat zu bestimmender Sachwalter hat die Stiftung zu verwalten, bis ein neuer, im Sinne dieser Statuten gegründeter Wiler Sport- oder Turnverein in der Lage ist, mindestens einen dreigliedrigen Stiftungsrat zu bestellen. 4 Sollte innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein mehr gegründet werden, so fallen Vermögen und Inventar der Stadt Wil als Eigentum zu. 		



Artikel 136

Aufnahme von Sportvereinen

- 1 Als neu gegründete Sportsparte im Stadtturnverein kann jeder bestehende Sportverein gemäss ZGB Art. 60 ff. mit mindestens zehn Mitgliedern aufgenommen werden.
- 2 Er darf nicht verschuldet sein und muss über die letzten fünf Jahre eine ausgeglichene Jahresrechnung ausweisen.
- 3 Aufnahmegesuche sind spätestens bis Ende September schriftlich einzureichen. Darin enthalten sind Angaben zu den bestehenden Vereinsstatuten, Protokoll der letzten Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung, Liste aller Vereins- und Vorstandsmitglieder, Jahresrechnungen der letzten fünf Vereinsjahre sowie Nachweis über verfügbare Sport- bzw. Trainingslokale.
- 4 Es ist ein Fusionsvertrag zu erstellen. Darin wird auch die Auflösung des beitretenden Vereins geregelt.
- 5 Über die Aufnahme von Sportvereinen in eine bestehende Sportsparte entscheidet die Mitgliederversammlung vorbehältlich der Zustimmung der Sportspartenversammlung.
- 6 Die Sportsparte erstellt einen Fusionsvertrag.

Artikel 137

Frühere Bestimmungen

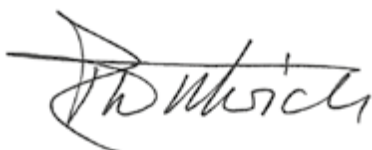
- 1 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 12. März 2009.
- 2 Mit der Teilrevision durch die 163. Mitgliederversammlung vom 31. März 2022 wurden folgende Artikel geändert:
Art. 4 – 2/3/4; Art. 5 – 2; Art. 7 – 1; Art. 10 – 1; Art. 11 – 2; Art. 14 – 1/2/3/4; Art. 16 – 1; Art. 18 – 2; Art. 19 – 2;
Art. 20 – 2; Art. 28 – 2; Art. 57 – 2; Art. 65 – 1; Art. 82 – 3; Art. 101 – 6; Art. 103 – 4; Art. 107 – 1

Artikel 138


Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Vollversammlung vom 24. September 2020 genehmigt und treten auf den 1. November 2020 in Kraft.
- 2 Die Teilrevision wurde durch die 163. Mitgliederversammlung vom 31. März 2022 genehmigt und tritt per 1. Mai 2022 in Kraft.

Wil, 30. April 2022
Stadtturnverein Wil



Ralph Wüthrich
Präsidium



Milena Moser
Protokollführerin

Genehmigung durch den St. Galler Turnverband SGTV
Wil, 07. Juli 2022

